

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
38. Jahrgang – 17. Dezember 2010 – Nr. 40

Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang
Landschaftsbau und Grünflächenmanagement
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO Landschaftsbau)

vom 16. Dezember 2010

**Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Landschaftsbau
und Grünflächenmanagement
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO Landschaftsbau)**

vom 16. Dezember 2010

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Bachelorprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen, Zugangshindernis
- § 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studiumumfang
- § 5 Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Zugangsprüfung und Einstufungsprüfung
- § 10 Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS-Anrechnungspunkte
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Konto für Prüfungsversuche (PV-Konto)
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Studienbegleitende Prüfungen

- § 13 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 14 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 a Studierende in besonderen Situationen
- § 16 Klausurarbeit und E-Klausur
- § 16 a Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 17 Bildschirmarbeit
- § 18 Mündliche Prüfung
- § 19 Präsentation
- § 20 Präsentation mit Kolloquium
- § 21 Ausarbeitung
- § 21a Ausarbeitung mit Präsentation
- § 22 Ausarbeitung mit Kolloquium
- § 23 Ausarbeitung mit Präsentation und Kolloquium
- § 24 Projekt und Praxissimulation

III. Praxissemester, Bachelorprüfung und Zusatzfächer

§ 25	Studienbegleitende Prüfungen der Bachelorprüfung
§ 26	Praxissemester
§ 27	Bachelorarbeit
§ 28	Zulassung zur Bachelorarbeit
§ 29	Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit
§ 30	Abgabe und Beurteilung der Bachelorarbeit
§ 31	Kolloquium
§ 32	Ergebnis der Bachelorprüfung
§ 33	Zeugnis, Gesamtnote, ECTS-Abschlussnote
§ 34	Diploma Supplement
§ 35	Bachelorurkunde
§ 36	Zusatzfächer

IV. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Bachelorgrades, Einsicht in die Prüfungsakten

§ 37	Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
§ 38	Einsicht in die Prüfungsakten

V. Schlussbestimmungen

§ 39	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung
------	--------------------------------------

Anlage 1	Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Landschaftsbau und Grünflächenmanagement
Anlage 2	Projekte
Anlage 3	Sonstige Wahlpflichtfächer
Anlage 4	Vereinbarung der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen über die Anrechnung von Prüfungsleistungen und fachpraktischen Kenntnissen und Fähigkeiten der Absolventinnen und Absolventen des einjährigen Bildungsgangs der Fachrichtung Gartenbau, Schwerpunkt Dienstleistungsgartenbau – Garten- und Landschaftsbau – der Fachschule für Agrarwirtschaft Essen mit Meisterprüfung im Garten- und Landschaftsbau sowie der Absolventinnen und Absolventen des entsprechenden zweijährigen Bildungsgangs der Fachschule für Agrarwirtschaft Essen mit Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung Staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtin bzw. Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt der Fachrichtung Gartenbau, Schwerpunkt Dienstleistungsgartenbau – Garten- und Landschaftsbau – auf die Bachelor-Studiengänge Landschaftsbau und Grünflächenmanagement sowie Landschaftsarchitektur an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung

(1) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und methodischen Fähigkeiten so vermitteln, dass sie zur Anwendung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse und Methoden, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.

§ 2

Bachelorgrad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B.Eng.“

verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen, Zugangshindernis

(1) Allgemeine Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation.

(2) Als besondere Studienvoraussetzung wird bei der Einschreibung der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Praktikum) im Umfang von 8 Wochen gefordert. Das Praktikum soll zusammenhängend in einem praktischen Betrieb des Garten- und Landschaftsbaus oder in einer anerkannten Baumschule oder Staudengärtnerei abgeleistet werden. Das Praktikum soll entweder mit folgenden praktischen Tätigkeiten vertraut machen:

- Pflanzungen, Pflegearbeiten, Mauerbau, Wegebau, Wasseranlagen- und Teichbau

oder in folgenden Bereichen durchgeführt werden:

- Garten- und Landschaftsbau,
- Sportplatzbau,
- Grünflächenpflege
- Forstwirtschaft.

(3) Das Praktikum gilt als erbracht, wenn die Fachhochschulreife an einer Fachoberschule für Technik, Fachrichtung Landwirtschaft/Gartenbau, oder einer vergleichbaren Einrichtung erworben wurde oder wenn eine gärtnerische Lehre mit einer Abschlussprüfung oder eine entsprechende praktische Lehrzeit im Bereich Garten- und Landschaftsbau, Baumschule, Staudenbetrieb, Forstwirtschaft oder in einem entsprechenden Bereich nachgewiesen wird. Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf die praktische Tätigkeit angerechnet.

(4) Über die Anerkennung von praktischen Tätigkeiten und über die Anrechnung von Tätigkeiten auf das Praktikum entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Sofern auch der dritte Wiederholungsversuch in einem Prüfungsfach in einem anderen Studiengang der Hochschule Ostwestfalen-Lippe mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und dieses Fach in der Prüfungsordnung des anderen Studiengangs und dieser Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsbau und Grünflächenmanagement an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe dieselbe Fach-Nummer hat und das betreffende Fach Pflichtfach im Bachelorstudiengang Landschaftsbau und Grünflächenmanagement ist, ist eine Einschreibung in den Bachelorstudiengang Landschaftsbau und Grünflächenmanagement zu versagen.

§ 4

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) Studienanfängerinnen bzw. Studienanfänger können das Studium jeweils zum Wintersemester aufnehmen. Die Einschreibung von Studierenden, die von einer anderen Hochschule wechseln, ist ggf. auch zum Sommersemester möglich. Die Lehrveranstaltungen werden im Jahresrhythmus angeboten.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Praxissemester, Praxissimulation und der Bachelorprüfung acht Semester.

(3) Das Studienvolumen beträgt 126 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich inklusive der Praxissimulation. Einschließlich der Praxissemester, Praxissimulation, Bachelorarbeit und zugehörigem Kolloquium sind 240 Credits zu erwerben.

§ 5

Aufbau der Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil, der aus einer Bachelorarbeit und einem Kolloquium besteht.

(2) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Bachelorprüfung mit Ablauf des achten Semesters abgeschlossen sein kann. Zu diesem Zweck soll der Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der abzulegenden Prüfungen, als auch über die Termine, zu denen sie zu

erbringen sind und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert werden.

(3) Die Meldung zum abschließenden Teil der Bachelorprüfung (Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit) soll in der Regel zu Beginn des achten Studiensemesters erfolgen.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der zuständige Fachbereich einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben, und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters persönliche Vertretende gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden einzelner Mitglieder erfolgt eine Nachwahl.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet mindestens einmal im Jahr dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertretung und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder, davon mindestens eines aus einer anderen Mitgliedergruppe, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung unterziehen wollen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörung und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur oder zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfende zu stellen, soll mindestens eine oder einer davon in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur oder zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 6 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Einschlägige Studienzeiten in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und

Prüfungsleistungen werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes nachgewiesen werden sowie dabei erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertige Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des angestrebten Studiums im Wesentlichen entsprechen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf den Studiengang angerechnet werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Zuständig für Anrechnung und Einstufung in ein höheres Fachsemester nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden.

(5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(6) Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Wechselt eine Studierende oder ein Studierender von einem anderen Studiengang an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in den Bachelorstudiengang Landschaftsbau und Grünflächenmanagement an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe, werden erbrachte Prüfungsleistungen in Fächern des anderen Studiengangs als Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Landschaftsbau und Grünflächenmanagement von Amts wegen anerkannt, sofern die Fächer in der Prüfungsordnung des anderen Studiengangs und des Studiengangs Landschaftsbau und Grünflächenmanagement dieselben Fach-Nummern haben; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzfächern. Sofern es sich um Prüfungsleistungen handelt, die im Rahmen des neuen Studiengangs dem Konto für Prüfungsversuche unterliegen, werden alle Prüfungsversuche, die zur Erbringung dieser Prüfungsleistungen in Anspruch genommen wurden, auf dem neuen Konto für Prüfungsversuche (§ 11 Abs. 2) abgezogen; für jeden Studiengang werden gesonderte Konten für Prüfungsversuche geführt. Die

Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Studium im Bachelorstudiengang Landschaftsbau und Grünflächenmanagement aufgenommen wird.

(8) Absatz 7 gilt entsprechend für nicht bestandene Prüfungsleistungen. Bei Fehlversuchen reduziert sich die je Fach höchstzulässige Anzahl von Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 11 um die Anzahl der Fehlversuche.

(9) Unternehmen Studierende, die in einem anderen Studiengang an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und im Bachelorstudiengang Landschaftsbau und Grünflächenmanagement immatrikuliert sind, einen Prüfungsversuch in einem Fach, das in dieser Prüfungsordnung und in der Prüfungsordnung des anderen Studiengangs an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe dieselbe Fach-Nummer hat, wird die in einem solchen Fach erbrachte Prüfungsleistung in beiden Studiengängen von Amts wegen anerkannt. Prüfungsversuche, auch Fehlversuche in solchen Fächern, werden im Rahmen beider Studiengänge für die Konten für Prüfungsversuche sowie für die noch verbleibende Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten gezählt; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzfächern. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Studierende oder ein Studierender in mehreren anderen Studiengängen an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und im Bachelorstudiengang Landschaftsbau und Grünflächenmanagement eingeschrieben ist.

(10) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung angerechnet, die im Rahmen von Studiengängen anderer Hochschulen erbracht wurden oder bei denen keine Identität der Fach-Nummern der zu Grunde liegenden Fächer besteht, und unterliegen die Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung dem Konto für Prüfungsversuche, so werden je abgedeckter Prüfungsleistung zwei Versuche vom Konto für Prüfungsversuche (§ 11 Abs. 2) abgezogen. Sofern es sich um die letzte noch fehlende Prüfungsleistung handelt, die diesem Konto unterliegt, wird nur ein Versuch abgezogen.

§ 9

Zugangsprüfung und Einstufungsprüfung

Die Zugangsprüfung und die Einstufungsprüfung regelt die Ordnung zur Regelung der Zugangsprüfung und der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS-Anrechnungspunkte

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Benotung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2,0	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3,0	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 verwendet werden.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens mit "ausreichend" (4,0) bzw. im Fall einer unbenoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet worden ist.

(3) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht in dieser Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note	„sehr gut“
über 1,5 bis 2,5	die Note	„gut“
über 2,5 bis 3,5	die Note	„befriedigend“
über 3,5 bis 4,0	die Note	„ausreichend“
über 4,0	die Note	„nicht ausreichend“.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Prüfungen mit den Prüfungsformen „Präsentation“ (§ 19), „Präsentation mit Kolloquium“ (§ 20), „Ausarbeitung“ (§ 21), „Ausarbeitung mit Präsentation“ (§ 21a), „Ausarbeitung mit Kolloquium“ (§ 22), „Ausarbeitung mit Präsentation und Kolloquium“ (§ 23) und „Projekt“ (§ 24) werden

- a) mit Noten nach Absatz 1, 3 bis 5 oder
- b) mit „bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0)

bewertet. Der Prüfungsausschuss legt im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung verbindlich fest, ob diese nach Buchstabe a) oder b) zu bewerten ist. Im Fall der Alternative b) findet Absatz 3 Satz 1 Anwendung; Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend. Wird im Fall von b) die Prüfung vor mehreren Prüfenden abgelegt, ist sie nur bestanden, wenn die überwiegende Zahl der Bewertungen „bestanden“ lautet, andernfalls lautet die Fachnote „nicht ausreichend“ (5,0).

(7) Die Beurteilung von studienbegleitenden Prüfungen ist Studierenden spätestens nach vier Wochen mitzuteilen; anderweitige Regelungen nach dieser Prüfungsordnung bleiben unberührt. Die Beurteilung der Bachelorarbeit ist Studierenden spätestens sechs Wochen nach Abgabe mitzuteilen.

(8) Für jede mindestens mit "ausreichend" oder gemäß Absatz 6 mit „bestanden“ bewertete studienbegleitende Prüfung werden Credits (CR) nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 3 vergeben. Die im Rahmen dieser Prüfungsordnung vergebenen Credits entsprechen ECTS-Anrechnungspunkten.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen, Konto für Prüfungsversuche (PV-Konto)

(1) Prüfungen, die mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden. Projekte aus den Katalogen A und B (Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 2) können mehrfach ausgewählt und durch Prüfungen abgeschlossen werden. Werden mehrere nach der Aufgabenstellung in wesentlichen Punkten inhaltlich ähnliche Projekte ausgewählt und bestanden, kann für die Projektbereiche A und B insgesamt nur eines davon berücksichtigt werden; die weiteren gelten als Zusatzfächer im Sinne des § 36 Abs. 5; den Studierenden wird empfohlen, in Zweifelsfällen vorab die Auskunft des Prüfungsausschusses einzuholen.

(2) Für jede Studierende bzw. jeden Studierenden wird ein Konto für Prüfungsversuche mit einer Versuchsanzahl, die der doppelten Anzahl der nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung abzulegenden Prüfungen in Pflichtfächern entspricht (PV-Konto), angelegt.

(3) Für jeden Prüfungsversuch in den Pflichtfächern wird unabhängig vom Ergebnis ein Versuch auf dem Konto für Prüfungsversuche gestrichen. Dies gilt auch, wenn Prüfungen gemäß § 12 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gelten.

(4) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen in den Pflichtfächern dürfen so oft wiederholt werden, wie das PV-Konto an Versuchen aufweist, höchstens jedoch dreimal.

(5) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen, die nicht unter Absatz 4 fallen, dürfen höchstens zweimal wiederholt werden. Prüfungen in Projekten aus den Katalogen A und B (Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 2) können unbegrenzt wiederholt werden.

(6) § 8 Abs. 7 bis 10 ist zu beachten.

(7) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Bachelorarbeit darf einmal wiederholt werden. Dies gilt auch für das Kolloquium zur Bachelorarbeit.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Die oder der Vorsitzende kann im Einzelfall die Vorlage eines Attests einer vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin bzw. eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.

(3) Versucht der Prüfling, eine Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Studienbegleitende Prüfungen

§ 13

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die für das betreffende Fach vorgesehen sind.

(3) Form und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind in den §§ 16 bis 24 festgelegt. Der Prüfungsausschuss legt spätestens sechs Wochen vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und Prüfungsdauer im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung nach Maßgabe der folgenden Tabelle fest und gibt diese durch Aushang bekannt. Beträgt die Teilnehmerzahl bei der Prüfungsform „Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren“ nach Ablauf der Anmeldefrist weniger als

15, kann der Prüfungsausschuss anstelle dieser Prüfungsform die Prüfungsform „Klausurarbeit“ festlegen. Beträgt die Teilnehmerzahl bei der Sonderform „E-Klausur“ nach Ablauf der Anmeldefrist weniger als 15, kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die „E-Klausur“ keine Multiple-Choice-Anteile enthalten darf. Beträgt die Teilnehmerzahl bei der Sonderform „E-Multiple Choice“ nach Ablauf der Anmeldefrist weniger als 15, kann der Prüfungsausschuss anstelle dieser Prüfungsform die Sonderform „E-Klausur“ ohne Multiple-Choice-Anteile festlegen.

Prüfungsform	Prüfungsdauer
Klausurarbeit (§ 16)	Bearbeitungszeit für die Klausurarbeit: 1 – 2 Stunden, ausnahmsweise bis zu 3 Stunden
Sonderform: E-Klausur (§ 16)	Bearbeitungszeit für die E-Klausur: 1 – 2 Stunden, ausnahmsweise bis zu 3 Stunden
Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren (§ 16 a)	Bearbeitungszeit für die Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren: 1 – 2 Stunden, ausnahmsweise bis zu 3 Stunden
Sonderform: E-Multiple Choice (§ 16 a)	Bearbeitungszeit für die Prüfung im E-Multiple Choice: 1 – 2 Stunden, ausnahmsweise bis zu 3 Stunden
Bildschirmarbeit (§ 17)	Bearbeitungszeit für die Bildschirmarbeit: 1 – 2 Stunden, ausnahmsweise bis zu 3 Stunden
Mündliche Prüfung (§ 18)	Dauer der mündl. Prüfung: 20 – 30 Minuten je Prüfling
Präsentation (§ 19)	Bearbeitungsfrist für die Aufgabenstellung: mindestens 4 Wochen, Dauer der Präsentation: 20 – 30 Minuten je Prüfling
Präsentation mit Kolloquium (§ 20)	Bearbeitungsfrist für die Aufgabenstellung: mindestens 4 Wochen, Dauer der Präsentation: 20 – 30 Minuten je Prüfling Dauer des Kolloquiums: 10 – 20 Minuten je Prüfling
Ausarbeitung (§ 21)	Bearbeitungsfrist für die Ausarbeitung: mindestens 4 Wochen
Ausarbeitung mit Präsentation (§ 21a)	Bearbeitungsfrist für die Aufgabenstellung: mindestens 4 Wochen, Dauer der Präsentation: 20 – 30 Minuten je Prüfling
Ausarbeitung mit Kolloquium (§ 22)	Bearbeitungsfrist für die Ausarbeitung: mindestens 4 Wochen, Dauer des Kolloquiums: 10 – 15 Minuten je Prüfling
Ausarbeitung mit Präsentation und Kolloquium (§ 23)	Bearbeitungsfrist für die Ausarbeitung: mindestens 4 Wochen, Dauer der Präsentation und Kolloquium: insgesamt 30– 40 Minuten je Prüfling; die zeitlichen Anteile von Präsentation bzw. Kolloquium legt der Prüfungsausschuss fest
Projekt (§ 24)	Bearbeitungsfrist für die Aufgabenstellung und das Arbeitsergebnis: mindestens 3 Monate, Dauer der Präsentation: 15 – 20 Minuten je Prüfling

§ 14

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeine Studienvoraussetzung (§ 3 Abs. 1) erfüllt,
2. die besondere Studienvoraussetzung (§ 3 Abs. 2 bis 4) erfüllt,
3. an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe für den Bachelorstudiengang Landschaftsbau und Grünflächenmanagement
 - a) gemäß § 48 Abs. 1 HG eingeschrieben oder
 - b) gemäß § 52 Abs. 1 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen oder
 - c) gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
4. die in dieser Prüfungsordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige studienbegleitende Prüfung erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin erbringt.
5. sofern es sich um eine Prüfung des siebten und achten Semesters handelt, die Zulassungsvoraussetzung des § 25 Abs. 3 erfüllt ist.

(2) Wahlpflichtfächer und Projekte aus den Katalogen A und B (Anlage 1 in Verbindung mit Anlagen 2 und 3) können gewechselt werden; dies gilt auch, wenn ein Wahlpflichtfach oder ein solches Projekt nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Wechsel nach Satz 1 sind nur bis zur Stellung des Antrags auf Zulassung zur Bachelorarbeit zulässig.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag soll für alle studienbegleitenden Prüfungen, die der Prüfling innerhalb desselben Prüfungszeitraums anstrebt, gleichzeitig gestellt werden.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung und einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgesehenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung kann schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens am siebten Tag vor dem ersten Prüfungstag des jeweiligen Prüfungszeitraums ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Sofern eine studienbegleitende Prüfung außerhalb eines Prüfungszeitraums stattfindet, gilt Satz 1 entsprechend.

(6) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung endgültig nicht erbracht hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung oder eine entsprechende Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 15

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt, der Prüfungsausschuss setzt die Prüfungszeiträume fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und gibt sie rechtzeitig vorher - in der Regel mindestens sechs Wochen vor dem ersten Tag des jeweiligen Prüfungszeitraums - bekannt. Durch Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein zweiter Prüfungstermin eines Semesters auf Wiederholerinnen und Wiederholer beschränkt werden. Als Wiederholerinnen und Wiederholer im Sinne von Satz 2 sind nur solche Prüflinge anzusehen, die im jeweiligen vorhergehenden Prüfungstermin eines Semesters die entsprechende Prüfung nicht bestanden haben. Die Sätze 2 und 3 gelten unabhängig davon, ob ein zweiter Prüfungstermin eines Semesters ggf. erst zu Beginn des Folgesemesters stattfindet.

(3) Prüfungen mit den in den §§ 19 bis 24 geregelten Prüfungsformen können auch innerhalb von Lehrveranstaltungen stattfinden. Näheres, insbesondere Anmeldefristen, legt der Prüfungsausschuss fest.

(4) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüfenden oder Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

§ 15 a

Studierende in besonderen Situationen

(1) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

(2) Für Studierende, für die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägte oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung der Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 16

Klausurarbeit und E-Klausur

(1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit. Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende.

(2) Klausuren können auch in multimedial gestützter Form („E-Klausuren“) durchgeführt werden. Sie bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten und/oder Zuordnungsaufgaben. Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Fragen) sind unter den Voraussetzungen des § 16 a zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können.

(3) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel nur von einer oder einem Prüfenden gestellt. Wird das Modul von mehreren Lehrenden gelehrt, formulie-

ren sie die Prüfungsaufgaben gemeinsam. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüfenden erarbeitet.

(4) Klausurarbeiten sollen von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(5) Enthält die Prüfung zu einem Teil auch Multiple-Choice-Aufgaben, wird die Prüfung insgesamt gemäß § 16 a Abs. 4 bis 7 bewertet. Die weiteren Absätze des § 16 a gelten für den Multiple-Choice-Anteil entsprechend.

§ 16 a

Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) Prüfungen können auch in Form des „Antwort-Wahl-Verfahrens“ (Multiple Choice) erfolgen. Bei der Prüfung im „Antwort-Wahl-Verfahren“ haben die Prüflinge Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antwort bzw. Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen.

(2) Die Prüfungsfragen und die möglichen Antworten (Prüfungsaufgaben) werden von mindestens zwei Prüfenden festgelegt. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche Antwortmöglichkeiten als richtige Antworten anerkannt werden, wie viele Punkte bei jeder Prüfungsfrage erzielt werden können und wie viele Punkte insgesamt erzielt werden können.

(3) Mit der Aufgabenstellung sind den Prüflingen die Modalitäten zur Punktevergabe, die insgesamt erzielbare Punktzahl und die bei jeder Aufgabe erzielbare Punktzahl mitzuteilen.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling 50 % der maximalen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Punktzahl eines Prüflings um nicht mehr als 15 % die durchschnittliche Punktzahl der Prüflinge der Referenzgruppe unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Die jeweilige Referenzgruppe bilden die Prüflinge, die an der konkreten Prüfung teilnehmen; wird die Prüfung gemeinsam für Prüflinge mehrerer Studiengänge durchgeführt, bilden die entsprechenden Prüflingen aus den verschiedenen Studiengängen gemeinsam die jeweilige Referenzgruppe. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt.

(5) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 5 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note:

- | | |
|-----|---|
| 1,0 | wenn er zusätzlich mindestens 90 % |
| 1,3 | wenn er zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 % |
| 1,7 | wenn er zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 % |
| 2,0 | wenn er zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 % |
| 2,3 | wenn er zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 % |

- | | |
|-----|---|
| 2,7 | wenn er zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 % |
| 3,0 | wenn er zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 % |
| 3,3 | wenn er zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 % |
| 3,7 | wenn er zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 % |
| 4,0 | wenn er keine oder weniger als 10 % |

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht hat.

(6) Im Rahmen der Feststellung des Prüfungsergebnisses nach Absatz 4 und der Leistungsbewertung nach Absatz 5 werden nicht ganzzahlige Werte zu Gunsten des Prüflings gerundet.

(7) Bei der Feststellung des Ergebnisses ist anzugeben:

1. die insgesamt erreichbare Punktzahl und die vom Prüfling erreichte Punktzahl,
2. die für das Erreichen der absoluten Bestehensgrenze erforderliche Mindestpunktzahl sowie die durchschnittliche Punktzahl der Referenzgruppe und die für das Erreichen der relativen Bestehensgrenze erforderliche Punktzahl,
3. im Fall des Bestehens die Prozentzahl, um die die erreichten Punkte die Mindestpunktzahl übersteigen,
4. die vom Prüfling erzielte Note.

(8) Bei der Feststellung der Prüfergebnisse haben die Prüfenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die insgesamt erreichbare Punktzahl vermindert sich entsprechend, bei der Feststellung der Prüfergebnisse ist die verminderte Gesamtpunktzahl zugrunde zu legen. Der Prüfungsausschuss ist zu informieren. Er kann das Bewertungsverfahren überprüfen und verbindlich feststellen, dass einzelne Prüfungsaufgaben als gestellt oder als nicht gestellt gelten. Die verminderte Aufgabenzahl/Gesamtpunktzahl darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(9) Das Antwort-Wahl-Verfahren kann auch in multimedial gestützter Form („E-Multiple-Choice“) durchgeführt werden.

(10) Im Übrigen gilt § 16 entsprechend.

§ 17 Bildschirmarbeit

(1) Bei der Prüfungsform „Bildschirmarbeit“ ist auf Grund einer schriftlich formulierten Konstruktions- und/oder Planungsaufgabe aus dem Bereich des jeweiligen Fachs ein Planwerk zu erstellen. Eine Bildschirmarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende. Das Planwerk ist auf einem von der oder dem Prüfenden festgelegten Datenträger und/oder als Datei auf

einem von der oder dem Prüfenden festgelegten Pfad und Rechner abzuspeichern. Der Prüfling hat schriftlich seine Personalien, die vollständigen Dateinamen, Dateigrößen, Datum und Uhrzeit der für die Bewertung verbindlichen Speicherungen zu vermerken.

(2) Die Prüfungsaufgabe einer Bildschirmarbeit wird in der Regel von nur einer oder einem Prüfenden gestellt.

(3) § 16 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Wird das Planwerk nicht fristgemäß oder nicht in der vorgeschriebenen Form abgeliefert, gilt die Prüfung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 18 Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden zu hören, mehrere Prüfende haben sich gegenseitig zu hören.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19 Präsentation

(1) Bei der Prüfungsform „Präsentation“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten, Lösungsweg und Ergebnisse sind mündlich zu präsentieren; vor Beginn der Präsentation soll der oder dem bzw. den Prüfenden das Präsentationskonzept in schriftlicher Form ausgehändigt werden. Im Rahmen der Präsentation sind von der oder dem oder den Prüfenden nur Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen zulässig. Als Zuhörende sind ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für denselben Prüfungszeitraum für dasselbe Prüfungsfach zugelassen sind.

(2) Die Aufgabenstellung erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.

(3) Im Übrigen gilt § 18 entsprechend; in begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss von § 18 Abs. 1 abweichen, die Gründe sind aktenkundig zu machen. Wird Prüfenden das Präsentationskonzept in schriftlicher Form ausgehändigt, soll dies dem Protokoll beigelegt werden.

§ 20

Präsentation mit Kolloquium

(1) Bei der Prüfungsform „Präsentation mit Kolloquium“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten, Lösungsweg und Ergebnisse sind mündlich zu präsentieren; vor Beginn der Präsentation soll der oder dem bzw. den Prüfenden das Präsentationskonzept in schriftlicher Form ausgehändigt werden. An die Präsentation schließt sich ein Kolloquium an. Präsentation und Kolloquium werden als Einheit bewertet. Bei der Präsentation sind als Zuhörer ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für denselben Prüfungszeitraum für dasselbe Prüfungsfach zugelassen sind.

(2) Die Aufgabenstellung erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.

(3) Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Wird den Prüfenden das Präsentationskonzept in schriftlicher Form ausgehändigt, soll dies dem Protokoll beigelegt werden.

§ 21

Ausarbeitung

(1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten. Je nach Aufgabenstellung ist eine Ausarbeitung schriftlicher Art oder digitaler Art (z.B. CAD, GIS, Grafik), ein zeichnerischer Entwurf, eine zeichnerische Darstellung, ein Werkstück oder Modell anzufertigen; Kombinationsformen sind zulässig. Die Aufgabenstellung soll Hinweise zum Umfang der Ausarbeitung enthalten.

(2) Die Aufgabenstellung einschließlich der Festlegung des anzufertigenden Arbeitsergebnisses, der Festlegung des Abgabetermins sowie der Stelle, bei der die Ausarbeitung abzugeben ist, erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.

(3) Die Ausarbeitung ist spätestens zum festgelegten Abgabetermin bei der aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Stelle abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. Zustellung durch vergleichbare gewerbliche Zustelldienste ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig an-

gefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Im Übrigen gilt § 16 Abs. 4 entsprechend.

§ 21a

Ausarbeitung mit Präsentation

(1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Präsentation“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten. Je nach Aufgabenstellung ist eine Ausarbeitung schriftlicher Art oder digitaler Art (z.B. CAD, GIS, Grafik), ein zeichnerischer Entwurf oder eine zeichnerische Darstellung, ein Werkstück oder Modell anzufertigen; Kombinationsformen sind zulässig. Die Aufgabenstellung soll Hinweise zum Umfang der Ausarbeitung enthalten. An die Ausarbeitung schließt sich eine Präsentation an; vor Beginn der Präsentation soll der oder dem bzw. den Prüfenden das Präsentationskonzept in schriftlicher Form ausgehändigt werden. Ausarbeitung und Präsentation werden als Einheit bewertet. Bei der Präsentation sind als Zuhörende ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für denselben Prüfungszeitraum für dasselbe Prüfungsfach zugelassen sind.

(2) Die Aufgabenstellung einschließlich der Festlegung des anzufertigenden Arbeitsergebnisses, der Festlegung des Abgabetermins sowie der Stelle, bei der die Ausarbeitung abzugeben ist, erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.

(3) Die Ausarbeitung ist spätestens zum festgelegten Abgabetermin bei der aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Stelle abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. Zustellung durch vergleichbare gewerbliche Zustelldienste ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Im Übrigen gilt § 19 Abs. 3 entsprechend.

§ 22

Ausarbeitung mit Kolloquium

(1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Kolloquium“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten. Je nach Aufgabenstellung ist eine Ausarbeitung schriftlicher Art oder digitaler Art (z.B. CAD, GIS, Grafik), ein zeichnerischer Entwurf oder eine zeichnerische Darstellung, ein Werkstück oder Modell anzufertigen; Kombinationsformen sind zulässig. Die Aufgabenstellung soll Hinweise zum Umfang der Ausarbeitung enthalten. An die Ausarbeitung schließt

sich ein Kolloquium an. Die Ausarbeitung ist im Rahmen des Kolloquiums mündlich zu erläutern. Ausarbeitung und Kolloquium werden als Einheit bewertet.

(2) Die Aufgabenstellung einschließlich der Festlegung des anzufertigenden Arbeitsergebnisses, der Festlegung des Abgabetermins sowie der Stelle, bei der die Ausarbeitung abzugeben ist, erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.

(3) Die Ausarbeitung ist spätestens zum festgelegten Abgabetermin bei der aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Stelle abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. Zustellung durch vergleichbare gewerbliche Zustelldienste ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Im Übrigen gilt § 19 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

§ 23

Ausarbeitung mit Präsentation und Kolloquium

(1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Präsentation und Kolloquium“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten. Je nach Aufgabenstellung ist eine Ausarbeitung schriftlicher Art oder digitaler Art (z.B. CAD, GIS, Grafik), ein zeichnerischer Entwurf oder eine zeichnerische Darstellung, ein Werkstück oder Modell anzufertigen; Kombinationsformen sind zulässig. Die Aufgabenstellung soll Hinweise zum Umfang der Ausarbeitung enthalten. An die Ausarbeitung schließt sich eine Präsentation mit Kolloquium an; vor Beginn der Präsentation soll der oder dem bzw. den Prüfenden das Präsentationskonzept in schriftlicher Form ausgehändigt werden. Ausarbeitung, Präsentation und Kolloquium werden als Einheit bewertet. Bei der Präsentation sind als Zuhörende ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für denselben Prüfungszeitraum für dasselbe Prüfungsfach zugelassen sind.

(2) Die Aufgabenstellung einschließlich der Festlegung des anzufertigenden Arbeitsergebnisses, der Festlegung des Abgabetermins sowie der Stelle, bei der die Ausarbeitung abzugeben ist, erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.

(3) Die Ausarbeitung ist spätestens zum festgelegten Abgabetermin bei der aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Stelle abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. Zustellung durch vergleichbare gewerbliche Zustelldienste ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig an-

gefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Im Übrigen gilt § 19 Abs. 3 entsprechend.

§ 24

Projekt und Praxisimulation

(1) Nach Maßgabe der Anlage 1 i.V.m. Anlage 2 sind Prüfungen in Form von Projekten zu erbringen. Prüfungen im Pflichtmodul/Pflichtfach Praxisimulation – Fach-Nr. 9068 (Anlage 1) können in Form von Projekten erbracht werden. Bei den Projekten ist eine für die Tätigkeit einer Landschaftsbauerin bzw. eines Landschaftsbauers typische Aufgabenstellung bzw. eine Aufgabenstellung aus dem Bereich eines Faches im Rahmen einer Gruppe zu bearbeiten. Lösungsweg und Ergebnis der Aufgabenstellung (Arbeitsergebnis) sind von dem jeweiligen Prüfling im Rahmen einer Gruppenprüfung mündlich zu präsentieren. Arbeitsergebnis und Präsentation werden als Einheit bewertet.

(2) Die Projekte werden von vom Prüfungsausschuss bestimmten Professorinnen und Professoren sowie Lehrbeauftragten angeboten und während der Bearbeitungszeit durch Lehrveranstaltungen begleitet. Der Prozess der Differenzierung der Aufgabenstellung innerhalb der Gruppe wird von der zuständigen Lehrperson betreut und gegebenenfalls korrigiert.

(3) Als Arbeitsergebnisse kommen in Frage:

- künstlerische Entwürfe,
- künstlerische Ausführungen,
- Modelle,
- Zeichnungen,
- Web-Auftritte,
- 3D-Konstruktionen,
- 3D-Darstellungen,
- schriftliche Ausarbeitungen,
- digitale Ausarbeitungen (z. B. CAD, GIS, Grafik),
- Kartierungsergebnisse,
- Pläne.

Kombinationsformen sind zulässig.

(4) Die Aufgabenstellung einschließlich der Festlegung des anzufertigenden Arbeitsergebnisses, der Festlegung des Abgabetermins sowie der Stelle, bei der das Arbeitsergebnis abzugeben ist, erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.

(5) Das Arbeitsergebnis ist spätestens zum festgelegten Abgabetermin bei der aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Stelle abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. Zustellung durch vergleichbare gewerbliche Zustelldienste ist der Zeitpunkt der Einlie-

ferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe des Arbeitsergebnisses hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Im Übrigen gilt § 19 Abs. 1 und 3 entsprechend.

(7) Eine Projektordnung kann Näheres zum Projekt regeln.

III. Bachelorprüfung, Zusatzfächer

§ 25

Studienbegleitende Prüfungen der Bachelorprüfung

(1) In dem Bachelorstudiengang Landschaftsbau und Grünflächenmanagement sind in den aus der Anlage 1 ersichtlichen Pflichtfächern studienbegleitende Prüfungen zu erbringen. Dabei sind 137 Credits zu erwerben.

(2) Ferner sind durch Prüfungen in Wahlpflichtfächern (Anlage 1 i.V.m. Anlage 2 und 3) mindestens 29 Credits zu erwerben, wie folgt:

- 14 Credits sind durch Prüfungen in zwei Projekten zu erwerben (Anlage 2). Dabei sind 6 Credits aus dem Katalog A und 8 Credits aus dem Katalog B zu erbringen.
- 15 Credits sind durch Prüfungen in drei Fächern in den sonstigen Wahlpflichtfächern zu erwerben (Anlage 3). Dabei sind 5 Credits in einem Fach aus der Wahlpflichtfach-Gruppe LB 1 und 10 Credits in zwei Fächern aus der Wahlpflichtfach-Gruppe LB 2 zu erbringen.

Sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Fächer bzw. Projekte, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Zulassungsvoraussetzung für alle aus Anlage 1 ersichtlichen studienbegleitenden Prüfungen des siebten und achten Semesters ist das Bestehen der Prüfungen in den aus Anlage 1 ersichtlichen Pflichtfächern des ersten bis vierten Semesters bis auf zwei; in begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss weitere Ausnahmen machen.

(4) In begründeten Fällen kann der Fachbereichsrat beschließen, dass Wahlpflichtfächer vorübergehend nicht angeboten werden. Dies wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als drei Studierende, kann dieses für das jeweilige Semester abgesagt werden.

(5) Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss als ergänzendes Wahlpflichtfach der Wahlpflichtfach-Gruppen LB 1 und LB 2 ein Fach je Prüfling aus dem

Fächerangebot der Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen zulassen. Die Zulassung eines Fachs setzt insbesondere voraus:

1. es muss sich um ein Prüfungsfach eines Studiengangs gemäß einer Prüfungsordnung handeln, für das Credits ausgewiesen sind,
2. es muss sich um ein Fach handeln, das die Fächer der jeweiligen Wahlpflichtfach-Gruppe in sinnvoller Weise ergänzt oder abrundet,
3. der Prüfling muss in dem Fach durch eine oder mehrere Prüfungen mindestens 5 CR erwerben,
4. das Fach darf keinem Pflicht- oder Wahlpflichtfach des Bachelorstudiengangs Landschaftsbau und Grünflächenmanagement der Hochschule Ostwestfalen-Lippe inhaltlich entsprechen.

§ 8 bleibt unberührt. Die oder der Studierende hat die für die Feststellungen des Prüfungsausschusses erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Für die Zulassung zu Prüfungen aus anderen Studiengängen der Hochschule Ostwestfalen-Lippe gilt § 36 Abs. 3 und 4.

(6) Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss als ergänzendes Wahlpflichtfach der Wahlpflichtfach-Gruppen LB 1 und LB 2 ein weiteres Fach je Prüfling aus dem Fächerangebot der Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen zulassen. Die Zulassung eines Fachs setzt insbesondere voraus:

1. es muss sich um ein Wahlpflichtfach der Wahlpflichtfach-Gruppen 1 bis 4 des Wahlpflichtfach-Katalogs A oder um ein Wahlpflichtfach des Wahlpflichtfach-Katalogs B oder um ein Wahlpflichtfach des Wahlpflichtfach-Katalogs C gemäß Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur der Hochschule Ostwestfalen-Lippe handeln,
2. der Prüfling muss in dem Fach durch eine oder mehrere Prüfungen mindestens 5 CR erwerben,
3. das Fach darf keinem Pflicht- oder Wahlpflichtfach des Bachelorstudiengangs Landschaftsbau und Grünflächenmanagement der Hochschule Ostwestfalen-Lippe inhaltlich entsprechen.

§ 8 bleibt unberührt. Die oder der Studierende hat die für die Feststellungen des Prüfungsausschusses erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Für die Zulassung zu Prüfungen aus anderen Studiengängen der Hochschule Ostwestfalen-Lippe gilt § 36 Abs. 3 und 4.

§ 26

Praxissemester

(1) Studierende des Studiengangs Landschaftsbau müssen zwei Praxissemester absolvieren. Das erste Praxissemester soll im 3. Fachsemester, das zweite Praxissemester soll im 6. Fachsemester absolviert werden. Die Praxissemester umfassen je-

weils mindestens 22 Wochen. Sie sollen insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

(2) Zum ersten Praxissemester wird auf Antrag zugelassen, wer alle studienbegleitenden Prüfungen der ersten zwei Semester laut Studienverlaufsplan (Anlagen 1 und 2) bis auf zwei bestanden und die besondere Studienvoraussetzung nach § 3 Abs. 2 erfüllt hat. Zum zweiten Praxissemester wird auf Antrag zugelassen, wer alle studienbegleitenden Prüfungen des ersten bis fünften Semesters laut Studienverlaufsplan (Anlage 1 bis 3) bis auf zwei bestanden und die besondere Studienvoraussetzung nach § 3 Abs. 2 erfüllt hat. Über Ausnahmen entscheidet jeweils der Prüfungsausschuss.

(3) Über die Zulassung zum Praxissemester und die Genehmigung des jeweiligen Praxissemesterplatzes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Während der Praxissemester wird die Tätigkeit der Studierenden durch die Hochschule jeweils im Rahmen eines Praxissemester-Seminars und durch ein zuständiges Mitglied der Professorenschaft des Fachbereichs begleitet.

(5) Die erfolgreiche Teilnahme an den Praxissemestern wird von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor jeweils bestätigt, wenn sie bzw. er unter Berücksichtigung des Zeugnisses der Ausbildungsstelle und eines von der bzw. dem Studierenden anzufertigenden Berichts festgestellt hat, dass die bzw. der Studierende während des Praxissemesters die übertragenen Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat, zweckentsprechend eingesetzt war und die aktive Teilnahme an dem Praxissemester-Seminar nachgewiesen hat; die aktive Teilnahme am Praxissemester-Seminar beinhaltet insbesondere eine Präsentation zum Praxissemester.

(6) Eine Praxissemesterordnung kann Näheres zum Praxissemester regeln.

(7) Durch die erfolgreiche Teilnahme an den Praxissemestern einschließlich der aktiven Teilnahme am Praxissemester-Seminar werden jeweils 30 Credits erworben.

§ 27 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine praxisorientierte, berufsbezogene Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit besteht in der Regel aus einer eigenständigen Untersuchung mit einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet des jeweiligen Studiengangs sowie einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihres Lösungswegs. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine schriftliche Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer oder einem gemäß § 7 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungsberechtigten ausgegeben und betreut. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss auch eine Professorin oder einen Professor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte

gemäß § 7 Abs. 1 anderer Fachbereiche, Hochschulen oder wissenschaftlicher Einrichtungen zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

§ 28

Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 a) oder c) erfüllt,
2. die studienbegleitenden Prüfungen der Bachelorprüfung (§ 25) bis auf eine bestanden hat und
3. die erfolgreiche Teilnahme an den Praxissemestern nachgewiesen hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorliegen:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit und zur Ablegung der Bachelorprüfung und ggf. einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche oder welcher Prüfende zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche, zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit mit "nicht ausreichend" bewertet

worden ist oder eine der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 29

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

(1) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der die Bachelorarbeit betreuenden Person gestellt. Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem dem Prüfling das Thema bekannt gegeben wird. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der oder dem Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Im Ausnahmefall, z. B. Krankheitsfall, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern. Zu diesem Antrag soll die oder der Betreuende gehört werden.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 7 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) § 15 a gilt entsprechend.

§ 30

Abgabe und Beurteilung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. Zustellung durch vergleichbare gewerbliche Zustelldienste ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu beurteilen; mindestens eine oder einer der Prüfenden muss Mitglied des Fachbereichs sein. Eine oder einer der Prüfenden soll die Bachelorarbeit betreut haben. Die oder der zweite

Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Beurteilung ist gemäß § 10 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbeurteilungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfender zur Beurteilung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser beurteilt werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.

(3) Durch das Bestehen der Bachelorarbeit werden 12 Credits erworben.

§ 31 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist selbstständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Das Kolloquium soll binnen sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Beurteilung der Bachelorarbeit stattfinden.

(3) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn

1. die in § 28 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit nachgewiesen sind,
2. alle studienbegleitenden Prüfungen der Bachelorprüfung (§ 25) bestanden wurden und
3. die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 28 Abs. 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den für die Bachelorarbeit bestimmten Prüfenden gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 30 Abs. 2 Satz 6 wird das Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, aus deren Einzelbewertung die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Das Kolloqu-

ium dauert je Prüfling etwa 35 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 18) entsprechende Anwendung.

(5) Durch das Bestehen des Kolloquiums werden 2 Credits erworben.

§ 32 Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn

1. in den Pflichtfächern (§ 25 Abs. 1) 137 Credits und
 2. nach Maßgabe von § 25 Abs. 2, 5 und 6 in den Wahlpflichtfächern 29 Credits,
 3. für die Praxissemester einschließlich Praxissemester-Seminar jeweils 30 Credits und
 4. durch die Bachelorarbeit 12 Credits und das Kolloquium 2 Credits
- erworben worden sind.

(2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) eines der Pflichtfächer (§ 25 Abs. 1) endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt oder wenn das Konto für Prüfungsversuche nicht mehr die Anzahl von Versuchen aufweist, die für das Ablegen der noch fehlenden Prüfungen in den Pflichtfächern erforderlich ist oder
- b) es nicht mehr möglich ist, in den Wahlpflichtfächern nach Maßgabe von § 25 Abs. 2, 5 und 6 29 Credits zu erwerben oder
- c) die Bachelorarbeit oder das Kolloquium endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(3) Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Benotung und die erworbenen Credits sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Benotung und die erworbenen Credits enthält.

§ 33

Zeugnis, Gesamtnote, ECTS-Abschlussnote

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten aller studienbegleitenden Prüfungen, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Dabei ist jeweils die Note in Worten und - in Klammern dahinter stehend - in Ziffern mit einer Dezimalstelle nach dem Komma anzugeben. Für eine unbenotete Prüfung ist die Bewertung „bestanden“ aufzunehmen. Die Praxissemester sind kenntlich zu machen. Hinter jeder Prüfungsleistung ist die Anzahl der mit der Prüfungsleistung erworbenen Credits anzugeben; dies gilt entsprechend für die Praxissemester. Die durch die vorstehend genannten Prüfungsleistungen sowie die Praxissemester erworbene Gesamtzahl der Credits ist anzugeben.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem nach Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Noten aller studienbegleitenden Prüfungen, der Bachelorarbeit und des Kolloquiums gemäß § 10 Abs. 4 und 5 gebildet. Unbenotete Prüfungsleistungen werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(3) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Ergänzend wird in einer Anlage zum Zeugnis eine relative ECTS-Abschlussnote entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala ausgewiesen:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %.

Dabei wird die Gesamtnote mit zwei Nachkommastellen berücksichtigt und im Zusammenhang mit der ECTS-Abschlussnote entsprechend ausgewiesen; weitere Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Bezugsgröße für die Berechnung der relativen ECTS-Abschlussnote sind die Absolventinnen und Absolventen der sechs vorhergehenden Semester. Sind dadurch nicht mindestens 60 Personen einbezogen, sind so viele vorhergehende Abschlusssemester einzubeziehen, dass mindestens 60 Personen einbezogen sind; es werden jeweils komplette Abschlusssemester einbezogen.

(6) Sofern in diesem Studiengang noch keine sechs Abschlusssemester und/oder noch keine 60 Absolventinnen und Absolventen vorhanden sind, wird zur Bildung der Bezugsgröße nach Maßgabe von Absatz 5 vollständig bzw. ergänzend auf die Absolventinnen und Absolventen eines vergleichbaren Studiengangs zurückgegriffen. Den vergleichbaren Studiengang legt der Prüfungsausschuss fest. Sofern die Bezugsgröße

ße nach Maßgabe dieses Absatzes gebildet wird, ist dies in einer Erläuterung auszuweisen.

§ 34 Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über die Bachelorprüfung wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses; es wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.

(3) Das Transcript of Records informiert insbesondere über die Inhalte der durch Prüfungsleistungen abgeschlossenen Fächer/Module und die erworbenen Credits.

§ 35 Bachelorurkunde

(1) Spätestens zwei Monate nach dem Ende des Semesters, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, wird dem Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses und der Angabe des Studiengangs ausgehändigt. In der Bachelorurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Prägiesiegel der Hochschule Ostwestfalen-Lippe gesiegelt.

§ 36 Zusatzfächer

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern sowie die Anzahl der dadurch erworbenen Credits werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote und Gesamtzahl der Credits nicht berücksichtigt.

(2) Prüfungen in Zusatzfächern (Zusatzprüfungen) können in allen Pflicht- und Wahlpflichtprüfungsfächern anderer Studiengänge der Hochschule Ostwestfalen-Lippe abgelegt werden, für die der Prüfling nicht eingeschrieben ist und die in dem Fächerkanon des Bachelorstudiengangs Landschaftsbau und Grünflächenmanagement keine Entsprechung haben.

(3) Zulassungsvoraussetzungen für Zusatzprüfungen gemäß Absatz 2 sind:

1. Nachweis der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, der erbrachten Leistungsnachweise und bestandenen Prüfungen, die nach der Prüfungsordnung für den anderen Studiengang Zulassungsvoraussetzungen für die begehrte Prü-

fung sind, soweit diese unmittelbare Grundkenntnisse für die begehrte Prüfung vermitteln; können hiernach erforderliche bestandene Prüfungen nicht nachgewiesen werden, sind im Hinblick auf die erforderlichen Grundkenntnisse vergleichbare Prüfungen nachzuweisen,

2. falls es sich bei der begehrten Prüfung um eine Prüfung des anderen Studiengangs handelt, für die Zulassungsvoraussetzung das Bestehen von Prüfungen vorhergehender Semester des anderen Studiengangs ist: Nachweis des Bestehens der Prüfungen, die in Anlage 1 im ersten und zweiten Fachsemester vorgesehen sind.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Zusatzprüfung gemäß Absatz 2 ist an den Prüfungsausschuss des anderen Studiengangs zu richten. Der Prüfling hat die für die Zulassung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss des anderen Studiengangs im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Landschaftsbau und Grünflächenmanagement. Eine Zulassung kann nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und Möglichkeiten erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

(5) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn der Prüfling im Rahmen des Bachelorstudiengangs Landschaftsbau und Grünflächenmanagement aus den Projekten und sonstigen Wahlpflichtfächern mehr als die notwendige Anzahl auswählt und durch Prüfungen abschließt. Die zuerst abgelegten Prüfungen gelten als Prüfungen in Projekten bzw. sonstigen Wahlpflichtfächern, es sei denn, dass der Prüfling vor dem jeweiligen ersten Prüfungsversuch oder in zulässiger Weise zu einem späteren Zeitpunkt etwas anderes bestimmt hat. Sofern in den Projekten und sonstigen Wahlpflichtfächern die erforderliche Anzahl an Credits erreicht worden ist, gelten weitere Fächer davon, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

(6) Die Zulassungsvoraussetzungen für Zusatzprüfungen gemäß Absatz 5 ergeben sich aus § 14.

(7) Über Fächer außerhalb des Pflicht- und Wahlpflichtprüfungsangebots der Studiengänge der Hochschule Ostwestfalen-Lippe, in denen Zusatzprüfungen abgelegt werden können, entscheidet der Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Landschaftsbau und Grünflächenmanagement. Die Zulassung erfolgt ebenfalls durch diesen Prüfungsausschuss.

(8) § 8 Abs. 7 bis 10 bleibt unberührt.

IV. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Bachelorgrades, Einsicht in die Prüfungsakten

§ 37

Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 38

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Bekanntgabe des Ergebnisses jeder Prüfungsleistung wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die jeweiligen, ihn betreffenden Prüfungsunterlagen gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

V. Schlussbestimmungen

§ 39

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

Diese Prüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund der Beschlüsse der Fachbereichsrats des Fachbereichs Landschaftsarchitektur und Umweltplanung vom 11. Februar 2009, 13. Mai 2009, 14. Juli 2010, 13. Oktober 2010 und 8. Dezember 2010 ausgefertigt.

Lemgo, den 16. Dezember 2010

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Dr. Oliver Herrmann

Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Landschaftsbau und Grünflächenmanagement

Modul- /Fach- Nr.	Modul/Fach	SWS	CR	Semester/SWS							
				1	2	3	4	5	6	7	8
	PFLICHTMODULE/PFLICHTFÄCHER										
9168	EDV-CAD	4	5	4							
9164	Grundlagen Darstellung/Gestaltung/Entwurf	4	5	4		P			P		
9104	Pflanzenkunde - Gehölze	4	5	4		R			R		
9163	Grundlagen der Landschafts- und Freiraumplanung	4	5	4		A			A		
9034	Bautechnik	4	5	4		X			X		
9042	Böden und Substrate	4	5	4		—			—		
9054	Grundlagen Betriebswirtschaft	4	4		4	S			S		
9046	Pflanzenkunde – Stauden	4	5		4	S			S		
9043	Vermessungstechnik	4	5		4	M			M		
9038	Baustoffkunde	4	5		4	M			M		
9030	Kommunikation im Unternehmen/Fachenglisch	4	5		4	E			E		
9055	Kostenrechnung	4	5			S	4		S		
9047	Grundlagen der Vegetationstechnik	4	5			—	4		—		
9035	Betontechnologie/Statik/Stahlbau	4	5			R	4		R		
9036	Technische Planung	4	5				4				
9031	Unternehmensorganisation und -führung	4	5								
9056	Projektmanagement	4	5					4			
9057	Vergabe und Bauvertrag	4	5					4			
9048	Pflanz- und Pflegeplanung	4	5					4			
9044	Erbau/Erdmassenberechnung	4	5					4			
9039	Spezialbauweisen	4	5					4			
9032	Marketingprozesse	4	5					4			
9049	Grünflächenmanagement	4	5							4	
9040	Internationaler Landschaftsbau - Großprojekte	4	5							4	
9033	Teilmärkte – Akquise im GaLaBau	4	5							4	
9068	Praxissimulation	6	13								6
	SUMME PFLICHTMODULE/PFLICHTFÄCHER	106	137	24	20		20	24		12	6
	WAHLPFLICHTMODULE/-FÄCHER										
	Projekte ¹⁾										
	Projekt 1 aus Katalog A	4	6		4						
	Projekt 2 aus Katalog B	4	8							4	
	Sonstige Wahlpflichtfächer ²⁾										
	WPF 1 aus WPF-Gruppe LB 1	4	5				4				
	WPF 2 aus WPF-Gruppe LB 2	4	5							4	
	WPF 3 aus WPF-Gruppe LB 2	4	5							4	
	SUMME WAHLPFLICHTMODULE/-FÄCHER	20	29		4		4			12	
	Praxisphasen ³⁾										
	1. Praxissemester mit Seminar		30			X					
	2. Praxissemester mit Seminar		30						X		
	Bachelorarbeit		12								X
	Kolloquium		2								X
	SUMME SWS	126		24	24		24	24		24	6
	SUMME CR		240	30	30	30	30	30	30	33	27

CR = Credits SWS = Semesterwochenstunden WPF = Wahlpflichtfach V = Vorlesung Ü = Übung

Hinweis: In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtmodule/-fächer ist eine Prüfung abzulegen.

1) In den Projekten 1 und 2 ist je eine Prüfung abzulegen.

2) Durch Prüfungen in den sonstigen Wahlpflichtfächern sind 15 CR zu erwerben, wobei ein Fach aus WPF-Gruppe LB 1 und zwei Fächer aus WPF-Gruppe LB 2 zu wählen und durch Prüfungen abzuschließen sind.

3) Hinsichtlich der Praxissemester ist die erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen (s. § 26 Abs. 5).

Projekte

Katalog A		SWS	CR
	Projekt 1	4	6

Katalog B		SWS	CR
	Projekt 2	4	8

CR = Credits

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung

Hinweis: Projekt 1 und Projekt 2 sind aus je drei Angeboten frei wählbar. Das Angebot an Projekten wird für das jeweilige Semester durch Aushang bekannt gegeben.

Sonstige Wahlpflichtfächer

Wahlpflichtfach-Gruppe LB 1			
Modul/ Fach- Nr.	Modul/Fach	SWS	CR
9037	Technische Innovation	4	5
9041	Sportstättenplanung	4	5
9045	Vertiefung/Vermessung	4	5
9050	Ingenieurbilogie	4	5
	N.N.*		mind. 5
	N.N.**		mind.5

Wahlpflichtfach-Gruppe LB 2			
Modul- /Fach- Nr.	Modul/Fach	SWS	CR
9053	Pflanzenschutz	4	5
9058	Controlling	4	5
9059	Berufs- und Arbeitspädagogik	4	5
	N.N.*		mind. 5
	N.N.**		mind. 5

CR = Credits

SWS = Semesterwochenstunden

V = Vorlesung

Ü = Übung

* Vom Prüfungsausschuss gemäß § 25 Abs. 5 zugelassenes ergänzendes Wahlpflichtfach aus dem Fächerangebot der Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen. Der Prüfungsausschuss kann für die WPF-Gruppen LB 1 und LB 2 insgesamt nur ein ergänzendes WPF gemäß § 25 Abs. 5 zulassen.

** Vom Prüfungsausschuss gemäß § 25 Abs. 6 zugelassenes ergänzendes Wahlpflichtfach aus dem Wahlpflichtfachangebot des Bachelorstudienganges Landschaftsarchitektur der Hochschule Ostwestfalen-Lippe. Der Prüfungsausschuss kann für die WPF-Gruppen LB 1 und LB 2 insgesamt nur ein ergänzendes WPF gemäß § 25 Abs. 6 zulassen.

Hinweise: In begründeten Fällen kann der Fachbereichsrat beschließen, dass Wahlpflichtfächer vorübergehend nicht angeboten werden. Dies wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Hochschule Ostwestfalen-Lippe

und

die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

schließen folgende

Vereinbarung über die Anrechnung

von Prüfungsleistungen und fachpraktischen Kenntnissen und Fähigkeiten

der Absolventinnen und Absolventen des einjährigen Bildungsgangs der Fachrichtung Gartenbau, Schwerpunkt Dienstleistungsgartenbau - Garten- und Landschaftsbau – der Fachschule für Agrarwirtschaft Essen mit Meisterprüfung im Garten- und Landschaftsbau

sowie

der Absolventinnen und Absolventen des entsprechenden zweijährigen Bildungsgangs der Fachschule für Agrarwirtschaft Essen mit Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung Staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtin bzw. Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt der Fachrichtung Gartenbau, Schwerpunkt Dienstleistungsgartenbau - Garten- und Landschaftsbau -,

auf

die Bachelor-Studiengänge Landschaftsbau und Grünflächenmanagement sowie Landschaftsarchitektur an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

§ 1

Ziel der Vereinbarung

Ziel dieser Vereinbarung ist es, den Übergang von Absolventinnen und Absolventen der Fachschule für Agrarwirtschaft Essen in das Studium an die Hochschule Ostwestfalen-Lippe (HS OWL) organisatorisch zu erleichtern und transparent zu gestalten. Dazu wird im Folgenden festgelegt, welche Prüfungsleistungen und fachpraktischen Kenntnisse von Absolventinnen und Absolventen des einjährigen Bildungsgangs der Fachrichtung Gartenbau, Schwerpunkt Dienstleistungsgartenbau - Garten- und Landschaftsbau – der Fachschule für Agrarwirtschaft Essen mit Meisterprüfung im Garten- und Landschaftsbau (im Folgenden Meister genannt)

sowie

von Absolventinnen und Absolventen des entsprechenden zweijährigen Bildungsgangs der Fachschule für Agrarwirtschaft Essen mit Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt der Fachrichtung Gartenbau, Schwerpunkt Dienstleistungsgartenbau - Garten- und Landschaftsbau -, (im Folgenden Agrarbetriebswirte genannt)

auf die Bachelor-Studiengänge (BA-Studiengänge) Landschaftsbau und Grünflächenmanagement sowie Landschaftsarchitektur an der HS OWL ohne weitere Einzelfallprüfung angerechnet werden.

§ 2

Voraussetzung

Voraussetzung für Anrechnungen nach dieser Vereinbarung ist ein überdurchschnittlicher Abschluss an der Fachschule für Agrarwirtschaft Essen, der durch eine Note von 2,50 oder besser nachgewiesen wird. Diese Abschlussnote wird wie folgt gebildet: Aus den Noten des Fachschulzeugnisses wird der Durchschnitt D1 und aus den Noten des Fachschulexamens der Durchschnitt D2 berechnet; die Abschlussnote ergibt sich nach: $0,3 \times D1 + 0,7 \times D2$.

Gemäß den Beschlüssen der KMK zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium vom 28.06.2002 und 18.09.2008 können außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens 50% eines Hochschulstudiums ersetzen. Das heißt, Anrechnungen auf Module der HS OWL können nur in einem Umfang von maximal 50% der Credits der Studiengänge der HS OWL stattfinden. Beide Vertragspartner wollen im Sinne der Durchlässigkeit der Bildungssysteme aktiv darauf hinwirken, rechtliche Rahmenbedingungen für eine vollständige Anerkennung aller erworbenen Kompetenzen zu entwickeln.

§ 3

Anrechnung auf Module des BA-Studiengangs Landschaftsbau und Grünflächenmanagement für Meister

Die im Folgenden in Spalte 3 genannten bestandenen Prüfungsleistungen von Meistern werden auf die in den Spalten 1 und 2 bezeichneten Module angerechnet.

1 Modul	2 Bezeichnung	3 Korrespondierendes Fach für die Notenübernahme
9030	Kommunikation im Unternehmen/Fachenglisch	Deutsch/Kommunikation + Englisch (0,4:0,6)
9031	Unternehmensorganisation und -führung	Personalwirtschaft + Unternehmensführung (0,5:0,5)
9034	Bautechnik	Bau- und Objekttechnik
9036	Technische Planung	Bau- und Objekttechnik
9039	Spezialbauweisen	Bauwerksbegrünung
9043	Vermessungstechnik	Auftragsmanagement
9046	Pflanzenkunde – Stauden	Vegetationsflächengestaltung
9047	Grundlagen der Vegetationstechnik	Vegetationstechnik
9053	Pflanzenschutz	Vegetationstechnik
9054	Grundlagen Betriebswirtschaft	Unternehmensführung
9055	Kostenrechnung	Auftragsmanagement
9059	Berufs- und Arbeitspädagogik	Personalwirtschaft
	Projekt 1	Projektarbeit
9104	Pflanzenkunde – Gehölze	Vegetationsflächengestaltung
9168	EDV-CAD	EDV

§ 4

Anrechnung auf Module des BA-Studiengangs Landschaftsbau und Grünflächenmanagement für Agrarbetriebswirte

Die im Folgenden in Spalte 3 genannten bestandenen Prüfungsleistungen von Agrarbetriebswirten werden auf die in den Spalten 1 und 2 bezeichneten Module angerechnet.

1 Modul	2 Bezeichnung	3 Korrespondierendes Fach für die Notenberechnung
9030	Kommunikation im Unternehmen/Fachenglisch	Deutsch/Kommunikation + Englisch (0,3:0,7)
9031	Unternehmensorganisation und -führung	Personalwirtschaft + Unternehmensführung (0,5:0,5)
9034	Bautechnik	Bau- und Objekttechnik
9036	Technische Planung	Bau- und Objekttechnik
9039	Spezialbauweisen	Bauwerksbegrünung
9042	Böden und Substrate	Bau- und Objekttechnik + Vegetationstechnik (0,4:0,6)

9043	Vermessungstechnik	Auftragsmanagement
9044	Erdbau/ Erdmassenberechnung	Bau- und Objekttechnik + Auftragsmanagement (0,5:0,5)
9046	Pflanzenkunde – Stauden	Vegetationsflächengestaltung
9047	Grundlagen der Vegetationstechnik	Vegetationstechnik
9048	Pflanz- und Pflegeplanung	Vegetationsflächengestaltung
9053	Pflanzenschutz	Vegetationstechnik
9054	Grundlagen Betriebswirtschaft	Unternehmensführung
9055	Kostenrechnung	Auftragsmanagement
9059	Berufs- und Arbeitspädagogik	Personalwirtschaft
	Projekt 1	Projektarbeit
9104	Pflanzenkunde – Gehölze	Vegetationsflächengestaltung
9168	EDV-CAD	EDV
9037	Technische Innovation Dieses Modul kann als Wahlpflichtmodul anerkannt werden, wenn das Modul Spezialbauweisen nicht anerkannt werden konnte, weil das Fach Bauwerksbegrünung nicht bestanden wurde.	Bau- und Objekttechnik

§ 5

Anrechnung auf Module des BA-Studiengangs Landschaftsarchitektur für Meister

Die im Folgenden in Spalte 3 genannten bestandenen Prüfungsleistungen von Meistern werden auf die in den Spalten 1 und 2 bezeichneten Module angerechnet.

1 Modul	2 Bezeichnung	3 Korrespondierendes Fach für die Notenberechnung
9034	Bautechnik	Bau- und Objekttechnik
9046	Pflanzenkunde – Stauden	Vegetationsflächengestaltung
9104	Pflanzenkunde – Gehölze	Vegetationsflächengestaltung
9171	CAD und digitale Gestaltung	EDV
9125	Vorprojekt Grundlagen	Projektarbeit
9059	Berufs- und Arbeitspädagogik	Personalwirtschaft
9053	Pflanzenschutz	Vegetationstechnik

§ 6

Anrechnung auf Module des BA-Studiengangs Landschaftsarchitektur für Agrarbetriebswirte

Die im Folgenden in Spalte 3 genannten bestandenen Prüfungsleistungen von Agrarbetriebswirten werden auf die in den Spalten 1 und 2 bezeichneten Module angerechnet.

1 Modul	2 Bezeichnung	3 Korrespondierendes Fach für die Notenberechnung
9034	Bautechnik	Bau- und Objekttechnik
9046	Pflanzenkunde – Stauden	Vegetationsflächengestaltung
9104	Pflanzenkunde – Gehölze	Vegetationsflächengestaltung
9171	CAD und digitale Gestaltung	EDV
9117	Bepflanzungsplan	Vegetationsflächengestaltung + Stauden- u. Gehölzverwendung (0,3:0,7)
9125	Vorprojekt Grundlagen	Projektarbeit
9059	Berufs- und Arbeitspädagogik	Personalwirtschaft
9041	Sportstättenplanung	Sportstättenbau
9053	Pflanzenschutz	Vegetationstechnik

§ 7

Praxissemester

Die fachpraktischen Kenntnisse und Fähigkeiten der Meister und Agrarbetriebswirte werden im BA-Studiengang Landschaftsbau und Grünflächenmanagement auf das erste Praxissemester (= 3. Fachsemester im Studienverlauf) angerechnet. Durch diese Anrechnung gilt das erste Praxissemester als vollständig erbracht.

§ 8

Benotung

In nach § 3 bis § 6 angerechneten Modulen wird als Note die Fachschulzeugnis-Note des jeweils in Spalte 3 aufgeführten korrespondierenden Faches übernommen. Sind mehrere Fächer als korrespondierend angegeben, so sind die Fachnoten in dem in den obigen Tabellen genannten Verhältnis zu gewichten. Im Bachelor-Zeugnis wird die Anrechnung kenntlich gemacht.

§ 9 Verfahren

Über Anrechnungen nach Maßgabe dieser Vereinbarung entscheiden die zuständigen Prüfungsausschüsse auf Antrag nach Vorlage des Fachschul-Abschlusszeugnisses sowie im Fall von Meistern bei zusätzlicher Vorlage des Meisterbriefs. Die Vorgaben dieser Vereinbarung sind dabei zu beachten.

Die getroffenen Regelungen gelten auch bei Nachweis der entsprechenden Bildungsgänge an anderen Fachschulen in Nordrhein-Westfalen.

Diese Vereinbarung wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Landschaftsarchitektur und Umweltplanung beschlossen. Sie wird als Bestandteil in Form einer Anlage zu den Bachelorprüfungsordnungen Landschaftsbau und Grünflächenmanagement sowie Landschaftsarchitektur von 2010 aufgenommen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Landschaftsarchitektur und Umweltplanung vom 14. Juli 2010.

Höxter, den 23. September 2010

Für den Fachbereich
Landschaftsarchitektur und Umweltplanung

Prof. G. Quast
Dekan

Für das Gartenbauzentrum
Essen

Dr. K.-H. Kerstens
Schulleiter

Für die Hochschule
Ostwestfalen-Lippe

Prof. T. Fischer
Präsident

Für die Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Dr. M. Berges
Direktor